



ALLIANZ  
DIGITALE TRANSFORMATION  
IM GESUNDHEITSWESEN

# Statuten

## Allianz «Digitale Transformation im Gesundheitswesen»

Bern, 19. März 2024

Allianz «Digitale Transformation im Gesundheitswesen»  
c/o Köhler, Stüdeli & Partner GmbH  
Amthausgasse 18  
3011 Bern  
[geschaeftsstelle@adtg.ch](mailto:geschaeftsstelle@adtg.ch)

## INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1 Name und Sitz .....	2
Art. 2 Zweck .....	2
Art. 3 Mitgliedschaft.....	2
Art. 4 Ausschluss.....	2
Art. 5 Mitgliederbeiträge und Stimmrechte.....	3
Art. 6 Drittmittel .....	3
Art. 7 Haftung .....	3
Art. 8 Organe.....	3
Art. 9 Mitgliederversammlung .....	3
Art. 10 Vorstand .....	4
Art. 11 Arbeitsgruppen.....	5
Art. 12 Revisionsstelle .....	5
Art. 13 Vernehmlassungen .....	5
Art. 14 Verzicht auf Vernehmlassungen .....	6
Art. 15 Statutenänderung .....	6
Art. 16 Auflösung und Liquidation .....	6
Anhang 1: Mitgliederbeitrag.....	8

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Allianz «Digitale Transformation im Gesundheitswesen» besteht ein unabhängiger Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz ist am jeweiligen Domizil der Geschäftsstelle. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

## **Art. 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die geeinte Interessenvertretung interessierter Verbände bezüglich der Digitalen Transformation im Gesundheitswesen.

Der Verein bezweckt insbesondere,

- den Dialog zu fördern unter Verbänden im Gesundheitswesen, um gemeinsame Prioritäten bezüglich der Digitalen Transformation im Gesundheitswesen zu diskutieren, festzulegen und gegenüber der Politik zu vertreten.
- generelle Rahmenbedingungen und politische Handlungsempfehlungen zu formulieren, welche die digitale Transformation im Gesundheitswesen auf Stufe Bund und Kantone fördern.
- eine nachhaltige Finanzierung von Ökosystemen und Infrastrukturen, die Entschädigung der Aufwände von Gesundheitsfachpersonen und Dritten sicherzustellen sowie Anreize für den Nutzen elektronischer Instrumente zu schaffen.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können Branchen-, Fachverbände oder Organisationen werden, die im Gesundheitswesen der Schweiz tätig sind oder dieses fördern wollen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen verweigern.

Ein Beitritt ist jederzeit möglich und bedarf einer schriftlichen Meldung an die Geschäftsstelle des Vereins.

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes ist zum Jahresende möglich und bedarf einer schriftlichen Mitteilung bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres an die Geschäftsstelle des Vereins.

## **Art. 4 Ausschluss**

Die Mitgliederversammlung kann Vereinsmitglieder ausschliessen, die sich nicht an den statutarischen Zweck und Verpflichtungen gemäss den Statuten halten und gegen die Interessen der Allianz «Digitale Transformation im Gesundheitswesen» verstossen.

Wer den Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **Art. 5 Mitgliederbeiträge und Stimmrechte**

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Jedes Mitglied hat, unabhängig seines Mitgliederbeitrags eine Stimme.

Der Vorstand kann den Mitgliederbeitrag in Ausnahmefällen reduzieren. Der Antragsteller hat dem Vorstand ein schriftliches und begründetes Gesuch um Reduktion des Mitgliederbeitrags zu stellen. Eine Reduktion wird nur im Falle einer ehrenamtlichen Tätigkeit der Geschäftsstelle des Antragstellers gewährt.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

## **Art. 6 Drittmittel**

Der Verein kann weitere Geldmittel wie Sponsorengelder beschaffen, sofern die Unabhängigkeit der Tätigkeit sichergestellt werden kann.

Der Vorstand legt die Rechte und Pflichten von Sponsoren fest.

## **Art. 7 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine den Mitgliederbeitrag übersteigende Inanspruchnahme der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für diejenigen Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist ein allfälliger Aktivenüberschuss nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne des Vereinszwecks (Art. 2) zu verwenden. Über den Verwendungszweck entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **Art. 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Arbeitsgruppen
- die Revisionsstelle

## **Art. 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Eingaben von Mitgliedern, die an der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich anzumelden.

Der Vorstand muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks die Einberufung verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat bei Beschlüssen das Präsidium den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Mitglieder können sich an der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Die Vereinsversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Es wird ein Protokoll geführt.

Die Mitgliederversammlung nimmt den schriftlichen Bericht des Vorstandes und den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis, nimmt die Jahresrechnung ab, verabschiedet das Jahresbudget, setzt auf Antrag des Vorstandes allfällige Sonderbeiträge fest und erteilt den verantwortlichen Organen die Décharge. Im Weiteren entscheidet sie über alle Angelegenheiten des Vereins, welche ihr durch die Statuten oder durch zwingende gesetzliche Vorschrift vorbehalten sind.

Die Mitgliedsorganisationen können unabhängig von der Allianz eigenständige Lobbying Aktivitäten betreiben. Eine vorherige Koordination der Inhalte ist erwünscht.

## **Art. 10 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus einem Präsidium von einer oder mehreren Personen (Co-Präsidium) sowie maximal fünf weiteren Mitgliedern zusammen. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand trifft die notwendigen Massnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigungen.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Der Vorstand ist befugt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Kooptation selbst zu ergänzen. Die Erweiterung oder Ergänzung des Vorstandes ist durch Wahl zu bestätigen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand bestimmt eine Geschäftsstelle sowie einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin. Diese/r nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, welche nicht durch Statuten oder durch zwingende gesetzliche Vorschrift anderen Organen vorbehalten sind.

Er legt die politischen Positionen der Allianz fest, nachdem eine Vernehmlassung bei den Mitgliedern durchgeführt wurde.

Der Vorstand kann ein Geschäftsreglement über die Organisation des Vorstandes und der Geschäftsstelle erlassen.

## **Art. 11 Arbeitsgruppen**

Zur Vertiefung von Themen und zur Erarbeitung von Grundlagen kann der Vorstand themenspezifische Aufgaben auf einzelne Arbeitsgruppen übertragen. Diese konstituieren sich selbst. Sie können Subgruppen bilden.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppen müssen Vereinsmitglieder sein. Die Arbeitsgruppen können Fachexperten beiziehen.

Die Arbeitsgruppen sind fachlich breit abzustützen und organisieren sich selbst. Die Vertretung der einzelnen Experten muss ausgewogen sein. Die betroffenen Leistungserbringer der Allianz «Digitale Transformation im Gesundheitswesen» müssen in der Regel in den für sie betreffenden Arbeitsgruppen mit mindestens einer Fachperson vertreten sein.

Im Falle einer Übervertretung einer Kategorie in den Arbeitsgruppen (z.B. ICT-Firmen), einigt sich die zuständige/n Organisation/en der Kategorie über die Vertretung. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Vorstand über die Besetzung der Arbeitsgruppe.

In den Arbeitsgruppen übernimmt jeweils eine Organisation / Person die Federführung. Sie berichtet wiederkehrend über den Stand des Projekts.

## **Art. 12 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie kann aus Mitgliedern bestehen oder extern besetzt werden. Sie ist wiederwählbar. Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins jährlich. Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich Bericht und empfiehlt, mit oder ohne Einschränkung, die Abnahme der Jahresrechnung oder deren Rückweisung.

## **Art. 13 Vernehmlassungen**

### **a) Grundsätze**

Vernehmlassungsantworten werden in bestehenden oder ad hoc zu bildenden Arbeitsgruppen erarbeitet. Der Vorstand setzt die Arbeitsgruppe gemäss Art. 11 ein.

Die Mitglieder werden von der Geschäftsstelle aufgefordert, der Arbeitsgruppe einen Vorschlag einer Vernehmlassungsantwort zu schicken und/oder in einer Arbeitsgruppe mitzuarbeiten.

Die Arbeitsgruppen prüfen alle eingegangenen Rückmeldungen. Die Ablehnung von Eingaben wird zu Händen der Arbeitsgruppe und des Vorstands schriftlich festgehalten und begründet.

Die Mitglieder in der Minderheit können entscheiden, ob ihre abweichende Haltung mit dem Namen der Organisation in der Stellungnahme festgehalten und gegenüber Dritten kommuniziert wird.

Der Vorstand entscheidet über die Positionen der Allianz.

## **b) Vernehmlassungen von Resultaten der Arbeitsgruppen**

Vernehmlassungen von Resultaten der Arbeitsgruppen dauern acht Wochen. In begründeten Fällen kann die Frist geändert werden.

Die Arbeitsgruppen erarbeiten innert zwei Monaten nach Vernehmlassungsende einen Antrag zu Händen des Vorstands.

Der Vorstand entscheidet spätestens an der nächsten ordentlichen Sitzung über den Antrag.

## **c) Vernehmlassungen Bund und Kantone**

Die Geschäftsstelle bittet die Mitglieder innert vier Wochen nach Vernehmlassungsbeginn eine erste provisorische Einschätzung zu Händen der Arbeitsgruppe abzugeben.

Die Arbeitsgruppen erarbeiten innert fünf Wochen nach Vernehmlassungsbeginn eine provisorische Musterantwort.

Der Vorstand fällt den Entscheid über die Musterantwort innert einer Woche nach Erhalt.

Die Geschäftsstelle kann diese den Mitgliedern und Dritten umgehend zur Verfügung stellen mit dem Hinweis, dass es sich um eine provisorische Musterantwort handelt.

In begründeten Fällen kann der Vorstand die Fristen ändern.

## **Art. 14 Verzicht auf Vernehmlassungen**

Positionsbezüge zu parlamentarischen Vorstössen, parlamentarischen Initiativen und Anträgen des Parlaments liegen in der Kompetenz des Vorstands. Auf eine Vernehmlassung wird in der Regel verzichtet.

## **Art. 15 Statutenänderung**

Für die Änderung der Statuten ist ausschliesslich die Mitgliederversammlung zuständig.

Die Statutenänderung kann anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **Art. 16 Auflösung und Liquidation**

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen die Auflösung des Vereins beschliessen.

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zu Händen der Mitgliederversammlung.

Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist einer Organisation mit einem ähnlichen Zweck zuzuführen (siehe Art. 7 hiavor). Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

\*\*\*\*\*

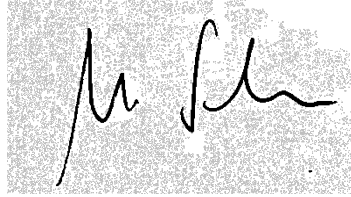
Diese Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 31. März 2022 genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 19. März 2024 revidiert (Artikel 5, 13 und 14 (neu)).

Bern, 19. März 2024

Unterschrift Co-Präsidium:



Anna Hitz



Ulrich Schaefer



Dr. med. Alexander Zimmer



## **Anhang 1: Mitgliederbeitrag**

Die Höhe des Mitgliederbeitrags beträgt CHF 2'000 pro Jahr.

Gemäss Art. 5 der Statuten kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag in Ausnahmefällen reduzieren. Der Antragssteller hat dem Vorstand ein schriftliches und begründendes Gesuch um Reduktion des Mitgliederbeitrags zu stellen.